

**Verordnung der Gemeinde Petersdorf
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HVO)**

vom 20.12.2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Pflichten der Hundehalter, Hundeführer
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Gemeinde Petersdorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBI S.169) folgende Verordnung:

§ 1 Pflichten Hundehalter, Hundeführer

- (1) Die Halter von Hunden und die als Hundeführer verantwortlichen Personen haben zum Schutz für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr sicher zu verhüten.
- (2) Hunde dürfen unabhängig von ihrer Größe oder Gefährlichkeit im Gebiet der Gemeinde Petersdorf nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Unbeaufsichtigtes Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, außerhalb seines befriedeten Besitzums unbeaufsichtigt freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt, angekettet, angeleint ist oder geführt wird. Beim beaufsichtigten Ausführen der Hunde sind diese im Einwirkungsbereich eines geeigneten Führers zu halten. Insbesondere vor Begegnungen mit unbekanntem Personen, Radfahrern oder auch fremden Hunden oder anderen Tieren sind diese zuverlässig in Gehorsam zu nehmen, gegebenenfalls anzuleinen.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 2 Meter Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Der Leinenzwang gemäß Absatz 3 gilt nicht für Privatgrundstücke, bei denen durch eine geschlossene und ausreichend hohe Umzäunung sichergestellt ist, dass Kampfhunde oder große Hunde nicht auf öffentliche Flächen oder benachbarte Grundstücke anderer Eigentümer gelangen können.
- (5) Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätzen, auf dem Gelände von Schulen und Kindertagesstätten sowie auf Friedhöfen - auch nicht an der Leine - mitgeführt werden.
- (6) Die gebotenen Maßnahmen nach Abs. 1 beziehen sich auch auf unzumutbare Störungen durch häufiges Bellen, im Besonderen auf Störungen der Nachtruhe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.02.1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehö-

ren auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Spielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten, wie Ruhebalkonzonen und Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Hundeführer haben durch ihre Tiere in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Dafür haben sie geeignete Kotbeutel mitzuführen. Die Ansprüche von privaten Grundstückseigentümern bleiben davon unberührt.
- (2) Das Reinhaltungsgebot in § 3 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Petersdorf vom 26.09.2012 bleibt unberührt: Danach ist es gemäß Abs. 1 verboten, öffentliche Straßen und Gehbahnen durch Tiere verunreinigen zu lassen beziehungsweise die Hinterlassenschaften von Tieren dort liegen zu lassen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe c).

§ 4 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sich die Tiere im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter oder verantwortliche Person entgegen

- a) § 1 Abs. 1 Maßnahmen unterlässt, um vom Hund ausgehende Gefahren sicher zu verhüten,
- b) § 1 Abs. 2 im Gebiet der Gemeinde Petersdorf einen Hund unbeaufsichtigt herumlaufen lässt,
- c) § 1 Abs. 3 Satz 1 einen Kampfhund oder großen Hund auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ausführt oder ausführen lässt, ohne dass er an einer vorschriftsmäßigen Leine gehalten wird,

- d) § 1 Abs. 3 Satz 2 einen leinenpflichtigen Hund von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,
- e) § 1 Abs. 5 einen Hund auf einem Kinderspielplatz, auf dem Gelände von Schulen oder Kindertagesstätten sowie auf Friedhöfen mit sich führt,
- f) § 1 Abs. 6 das anhaltende oder häufige Bellen des Hundes nicht unterbindet,
- g) § 3 Abs. 1 von ihrem Hund in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Petersdorf
Petersdorf, den 20.12.2012

Johann Settele
Erster Bürgermeister